

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeinde Melchow in der Sitzung am **21. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Melchow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung - StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbereiche in ihrer tatsächlichen Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie
 - die jeweils dazugehörigen Randstreifen.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die

Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstücks und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Die Reinigungspflicht kann auf einen Dritten übertragen werden.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind zu beseitigen. Wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr) ist diese umgehend zu beseitigen.
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten und unbefestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten. Kompostierbare Abfälle können auf den gemeindeeigenen Kompostierplatz in Melchow verbracht werden. Straßenlaub wird von der Gemeinde kostenfrei angenommen.

Die Öffnungszeiten des Kompostierplatzes sind im Biesenthaler Anzeiger und den öffentlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 3 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 in Verbindung mit Anlage I und Anlage II zu beräumen.
- (2) Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Befestigte Gehwege sind in ihrer tatsächlichen Breite, unbefestigte Gehwege, Gehbereiche sind in einer Breite von mindestens 0,8 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur erlaubt:
 - a) in klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,

- n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 05.10.1994 außer Kraft.

Anlagen:

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Anlage I | Reinigungsklassen |
| Anlage II | Prioritätenplan für den Winterdienst |
| Anlage III | Gesamtstraßenverzeichnis |

ausgefertigt:

Biesenthal, den 30.03.2012

gez. Schöfeld

Schöfeld
stellv. Amtsdirektor

Anlage I Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Reinigungsklasse II: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

Reinigungsklasse III: Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst

OT Melchow

| Straße | Klasse | Reinigungsleistung Eigentümer | Reinigungsleistung Gemeinde |
|---|---------------|---|--|
| Ahornstraße | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Akazienstraße | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Alte Dorfstraße | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Am Bahnhof (bis einschließlich Wendeschleife) | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Am Finkensteg | III | Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst | --- |
| Am Fischgrund | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Am Hügel | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Am Karpfenteich | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Am Ring (inkl. Sackgasse) | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Amselweg | III | Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst | --- |
| An den Birken (inkl. Sackgasse) | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Bergweg 1 | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Eberswalder Straße (L) | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Finower Straße | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Gartenstraße | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Lindenstraße | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Schönholzer Straße | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Weg hinter Feuerwehr Richtung L200 | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn ab 15 cm Schnee |
| Weg zum Friedhof | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn ab 15 cm Schnee |

OT Schönholz

| Straße | Klasse | Reinigungsleistung Eigentümer | Reinigungsleistung Gemeinde |
|---|---------------|---|--|
| Bernauer Heerstraße | II | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst | Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Schönholzer Dorfstraße bis zur Schutzhütte | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Schönholzer Dorfstraße Busschleife um den Dorfanger | I | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |

Anlage II Prioritätenplan für den Winterdienst

OT Melchow

| Straße | Klasse | Straßenlänge | befestigt / unbefestigt | Gehweg vorhanden (ja/nein) |
|--|---------------|---------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| Ahornstraße | I | 800 m | befestigt | nein |
| Akazienstraße | II | 230 m | unbefestigt | nein |
| Alte Dorfstraße | I | 1.300 m | befestigt | ja |
| Am Bahnhof (bis einschließlich Wendeschleife) | I | 340 m | unbefestigt | nein |
| Am Finkensteg | III | 80 m | unbefestigt | Gehbereich |
| Am Fischgrund | II | 415 m | unbefestigt | nein |
| Am Hügel | II | 340 m | unbefestigt | nein |
| Am Karpfenteich | II | 130 m | unbefestigt | nein |
| Am Ring (inkl. Sackgasse) | I | 1.570 m | befestigt | nein |
| Amselweg | III | 1.762 m | unbefestigt | Gehbereich |
| An den Birken (inkl. Sackgasse) | II | 815 m | unbefestigt | nein |
| Bergweg 1 | II | 30 m | unbefestigt | nein |
| Eberswalder Straße (L) | I | 1.440 m | Befestigt | ja |
| Finower Straße | I | 545 m | befestigt | ja |
| Gartenstraße | II | 248 m | unbefestigt | nein |
| Lindenstraße | I | 500 m | befestigt | ja |
| Schönholzer Straße | I | 700 m | befestigt | ja |
| Weg hinter Feuerwehr Richtung L200 | II | 100 m | unbefestigt | nein |
| Weg zum Friedhof | II | 800 m | unbefestigt | nein |

OT Schönholz

| Straße | Klasse | Straßenlänge | befestigt / unbefestigt | Gehweg vorhanden (ja/nein) |
|---|---------------|---------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| Bernauer Heerstraße | II | 275 m | unbefestigt | nein |
| Schönholzer Dorfstraße bis zur Schutzhütte | I | 850 m | befestigt | ja |
| Schönholzer Dorfstraße Busschleife um den Dorfanger | I | 30 m | unbefestigt | ja |
| | | | | |

Anlage III Gesamtstraßenverzeichnis

OT Melchow

Ahornstraße
Akazienstraße
Alte Dorfstraße
Am Finkensteg
Am Fischgrund
Am Hügel
Am Karpfenteich
Am Ring (inkl. Sackgasse)
Amselweg (von Finower Straße über Am Hügel über Am Ring bis zur Bahn)
An den Birken (inkl. Sackgasse)
Finower Straße
Gartenstraße
Lindenstraße
Schönholzer Straße
Am Bahnhof (bis einschließlich Wendeschleife)
Weg zum Friedhof
Weg vor Feuerwehr Alte Dorfstraße in Richtung L200 (sog. Feuerweg)
Eberswalder Str. (L200)
Bergweg 1

OT Schönholz

Bernauer Heerstraße
Schönholzer Dorfstraße

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 22.03.2012
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,
Ausgabe Nr. 4./ 2012, Jahrgang Nr. 9 am 24.04.2012
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.03.2012

gez. Schönfeld

Schönfeld
stellv. Amtsdirektor